

Vereine – daran denken: Jahresmeldung zur Berufsgenossenschaft

Zu den Jahresabschlussarbeiten des Vereinsvorstands gehört die Bilanz einschließlich der Löhne und Gehälter. Die Sozialversicherungsmeldung für Dezember ist abgegeben, auch die Monatsmeldung für Januar ist geplant. Aber eine außerplanmäßige Meldung wird fällig, die leicht übersehen werden kann. Es geht um die Meldung der Entgelte an die BERUFGENOSSENSCHAFT. Die Verpflichtung, den „Lohnnachweis“ abzugeben, liegt nämlich mitten im Monat und sie muss nur einmal jährlich erfüllt werden. Wir sagen, wie es geht.

Warum eine Extra-Meldung?

Der Verein als Unternehmer muss an die Berufsgenossenschaft innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Arbeitsentgelte, die Zahl der Versicherten und die geleisteten ARBEITSSTUNDEN melden. Die Meldung der Entgelte ist die Berechnungsgrundlage für den Beitrag, den der Verein nachträglich für 2015 für den Versicherungsschutz seiner Angestellten und Ehrenamtlichen zahlen muss. Der Beitrag wird nicht wie in den anderen Sozialversicherungszweigen anhand der Monatsmeldungen ermittelt.

Für wen muss die Meldung abgegeben werden?

Für den Versicherungsschutz und damit für die **Beitragspflicht** kommt es nicht darauf an, wie häufig oder wie lange eine Person für den Verein tätig ist. Daher müssen Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobber und Ein-Euro-Jobber in der Meldung berücksichtigt werden. Die Höhe des Entgelts **IST NICHT** entscheidend – mit einer Ausnahme, die für Sportvereine gilt. Dort kann für Sportler nicht so einfach wie bei anderen Vereinsmitarbeitern festgestellt werden, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Hier kommt es darauf an, dass der Sport zu Erwerbszwecken und nicht nur als Freizeithobby betrieben wird. Die Kriterien dazu hat **die zuständige Berufsgenossenschaft auf ihrer Homepage veröffentlicht.**

Welche Zahlungen sind meldepflichtig?

Der Dachverband der Berufsgenossenschaften nennt in einem **Arbeitsentgeltkatalog** die Entgeltarten. Bezüge, die mit einem festen Pauschsteuersatz nach § 40 Abs. 2 EStG besteuert werden, gehören nicht dazu, wie z. B. Job-Tickets, Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse. Immer mehr Mitarbeiter machen Telearbeit. Dazu gehört auch der Heimarbeitsplatz eines Vereinsmitarbeiters, der gelegentlich genutzt wird. Wenn der Verein z. B. Kosten für Hard- und Software und den Internetanschluss übernimmt, und die Gegenstände im Eigentum des Vereins bleiben oder eine Pauschalbesteuerung als Sachbezug erfolgt, sind auch diese Leistungen nicht meldepflichtig. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind der Ehrenamtsfreibetrag und der **Übungsleiterfreibetrag.**

Welche Fristen laufen und wie wird gemeldet?

Die **VBG** bittet darum, den Nachweis schon bis Freitag, den 22. Januar 2016, abzugeben. Der späteste Termin ist der gesetzliche: die Meldung muss sechs Wochen nach Jahresende bei der Berufsgenossenschaft eingehen, also bis Donnerstag, 11. Februar 2016. Am einfachsten geht es online. Hierfür werden die Kundennummer und die individuelle Pin benötigt, die jeder Verein noch im Jahr 2015 mit der Post erhalten hat. Sollte die Pin nicht mehr auffindbar sein, erhält der Verein auf Anforderung unter der Telefonnummer 040 5146-2940 eine neue Pin. Für Sportvereine gilt auch hier eine Ausnahme. Sie können die Meldung nur per Post oder Fax abgeben. Das Formular dazu haben sie ebenfalls noch in 2015 erhalten.

Warum gibt es auch die UV-Jahresmeldung?

Seit dem 01. Januar 2016 wird der bisherige Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) in den Entgeltmeldungen durch eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Arbeitnehmer ersetzt. Diese Meldung dient aber nicht der Beitragsberechnung durch die Berufsgenossenschaft, sondern nur dem Prüfdienst der Rentenversicherung

Und bleibt das auch künftig so?

Die UV-Jahresmeldung für den Prüfdienst der Rentenversicherung gibt es auch im nächsten Jahr. Aber ab 01.01.2017 wird ein neues elektronisches Entgeltnachweisverfahren für die Meldung zur Unfallversicherung eingeführt, das nicht mit der Online-Entgeltmeldung dieses Jahres zu verwechseln ist. Mit diesem Verfahren wird das bisherige DEÜV-Meldeverfahren erweitert. Die Einführung wird qualitätsgesichert. Zwei Jahre lang – 2017 und 2018 – laufen das jetzige und das neue Verfahren daher parallel. Ab 2019 gibt es nur noch den elektronischen Entgeltnachweis.